

DIE INFO – SEITEN

Wichtige Informationen für das Schuljahr 2016/17

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler ¹!

Auf diesen Seiten haben wir für Sie/für euch – in alphabetischer Reihenfolge – die wichtigsten Informationen über besonders häufige bzw. immer wiederkehrende Vorgänge des Schullebens zusammengefasst. Neue oder geänderte Einträge sind am Rand mit einem Balken gekennzeichnet. Bitte nehmen Sie sich/nehmt euch die Zeit, all dies aufmerksam zu lesen. Es ist sinnvoll, das Blatt zum späteren Nachschlagen gut aufzubewahren. Bitte lesen Sie/lest unbedingt auch unsere Informationen zu den Leistungserhebungen, die gesondert erscheinen.

Ihr/Euer Peter Meyer, OStD Schulleiter

¹ Wegen der leichteren Lesbarkeit wurde bei der Bezeichnung von Personengruppen teilweise auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. In diesem Fällen sind immer weibliche und männliche Personen gemeint

Kontakt

Postanschrift:

Christoph-Probst-Gymnasium Gilching,
Talhofstraße 7, 82205 Gilching

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag - Donnerstag: 08.00 -16.30 Uhr
Freitag: 08.00-14.30 Uhr

Telefon:

08105 / 9001-0

Fax:

08105 / 9001-60

E-Mail:

sekretariat@cpg-gilching.de

Internet:

www.cpg-gilching.de

Bei schriftlichen Mitteilungen bitte stets Namen, Vornamen und Klasse der Schülerin/des Schülers angeben!

Inhalt

- Aufsichtspflicht
- Befreiung vom Sportunterricht
- Beurlaubungen
- Computernutzung
- Datenschutz
- Diebstahl
- Erkrankung im Unterricht
- Haftpflichtversicherung
- Handy/Smartphone
- Hausaufgabenheft
- Krankheiten/Krankmeldungen
- Pausenbereiche
- Rauchen
- Schulgelände
- Unfälle
- Verlassen des Schulgeländes

Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage

03.10.16 (Mo)	Tag der dt. Einheit
31.10. – 04.11.16	Herbstferien
16.11.16 (Mi)	Buß- und Betttag
24.12.16 – 05.01.17	Weihnachtsferien
27.02.17 – 03.03.17	Winterferien
10.04.17 – 22.04.17	Osterferien
01.05.17 (Mo)	Tag der Arbeit
25.05.17 (Do)	Christi Himmelfahrt
06.06.17 – 16.06.17	Pfingstferien
29.07.17 – 11.09.17	Sommerferien

A Aufsichtspflicht

Die Schule hat die Aufsichtspflicht gegenüber ihren minderjährigen Schülern. Diese besteht im Prinzip weiter auch für den Fall, dass der Unterricht aus nicht vorhersehbaren Gründen vorzeitig beendet werden muss. Die bei weitem überwiegende Zahl der Erziehungsberechtigten war bisher aber damit einverstanden, dass ihre Kinder nach Hause entlassen werden, auch wenn der Unterrichtsausfall nicht – wie sonst üblich – tags zuvor bekannt gegeben werden konnte (siehe auch „Verlassen des Schulgeländes“).

Wer indessen eine Entlassung seines Kindes vor Ende des planmäßigen Unterrichts (in der Regel 13.05 Uhr) nicht wünscht, möchte dies bitte schriftlich dem Sekretariat mitteilen. Der Schüler muss sich dann bis zum regulären Unterrichtsschluss in speziell dafür vorgesehenen Räumen aufhalten.

Während der Mittagspause dürfen die Schüler der **Jahrgangsstufen 8 bis 10** nach Hause gehen, sich außerhalb der Schule etwas zu essen kaufen oder auf dem Schulgelände bleiben. **Sollten Sie dennoch wünschen, dass Ihr Kind während der Mittagspause das Schulgelände nicht verlässt, teilen Sie dies bitte ebenfalls der Schule mit.** Ihre Tochter/Ihr Sohn muss sich dann bis auf weiteres jeweils im Sekretariat melden.

Die Schüler der **Jahrgangsstufen 5, 6 und 7** bleiben während der Mittagspause auf dem Schulgelände, es sei denn, es liegt ein von der Schulleitung genehmigter Antrag der Erziehungsberechtigten vor, dass das Kind das Schulgelände verlassen darf, um zu Hause Mittag zu essen.

B Beurlaubungen

Beurlaubungen können **nur in dringenden Ausnahmefällen** genehmigt werden.

Keine Gründe für Beurlaubungen stellen dar: Urlaubspläne der Eltern, Buchungen von Schiffs- und Flugreisen, Vermeidung von Verkehrsstaus bei Urlaubsantritt usw. Dies ist vom Kultusministerium ausdrücklich so festgelegt; die Schulleitung ist an diese Vorgabe gebunden.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung sind elektronisch über das Elternportal zu stellen. Dies erleichtert die Bearbeitung sowie die Erfassung der damit verbundenen Absenzen. Nach der Eingabe im Elternportal

muss der Antrag zusätzlich schriftlich mit Unterschrift bei der Schule eingereicht werden. Dies wird dadurch erleichtert, dass auf der Portalseite, auf der der elektronische Antrag gestellt wird, gleich das (entsprechend ausgefüllte) Formular für den schriftlichen Antrag zur Verfügung steht. Bitte füllen Sie das Feld „Grund“ aus.

Für Anträge auf Unterrichtsbefreiung muss unbedingt eine Vorlaufzeit von drei Tagen eingehalten werden. Die Bearbeitung des Antrags kann erst erfolgen, wenn er in schriftlicher Form vorliegt. Deshalb ist es wichtig, dass der schriftliche Antrag so schnell wie möglich im Sekretariat vorgelegt wird. Es erfolgt in jedem Fall eine Nachricht an die E-Mail-Adresse des Absenders, ob der Antrag genehmigt wurde oder nicht. Außerdem kann unter „Versendete Anträge“ jederzeit der Status des Antrags eingesehen werden und es erfolgt auch hier z.B. der Hinweis „genehmigt“.

Befreiung vom Sportunterricht

Soll ein Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport befreit werden, so muss umgehend eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes sowie ein Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleitung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann eine Begutachtung durch den Schularzt verlangt werden.

Die Stellungnahme des Arztes sollte eine Aussage über die Dauer der Erkrankung und evtl. über empfohlene und ausgeschlossene Sportarten enthalten.

Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts, laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht. Der Schüler kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z.B. Teilnahme am Theorie-Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit der Gesundheitszustand dies zulässt. Eine Entscheidung darüber trifft die jeweilige Sportlehrkraft.

C Computernutzung

Schüler können die schuleigene Computeranlage auch außerhalb der Unterrichtszeit nutzen, wenn die Fachlehrkraft hierfür eine Notwendigkeit bescheinigt. Nähere Informationen, insbesondere die vollständige Nutzungsordnung gibt es beim zuständigen Rechnerbetreuer Herrn Fürst (vertretungsweise Herrn Kuske).

D Datenschutz

Nach den Datenschutzbestimmungen bedarf die Veröffentlichung von Schülerdaten bzw. Bilddokumenten mit Schülern im Rahmen schulischer Medienprojekte (Schülerzeitung, Jahresbericht usw.) der Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten und den Schüler (ab dem 14. Lebensjahr). Liegt diese Genehmigung nicht vor, müssen Sie bzw. der betroffene Schüler dafür Sorge tragen, dass der Erzeuger des entsprechenden Medienprodukts von dieser Tatsache Kenntnis erhält und eine ungewollte Veröffentlichung verhindern kann (z.B. Nicht-Teilnahme bei der Aufnahme des Klassenfotos für den Jahresbericht).

Diebstahl

Auch an unserer Schule kommt es leider hin und wieder zu Diebstählen. Bitte so einen Fall sofort im Sekretariat melden, damit er von der Schulleitung oder ggf. der Polizei weiterverfolgt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fahrradkeller videoüberwacht wird.

E Erkrankung im Unterricht

Erkrankt ein nicht volljähriger Schüler während des Unterrichts, so wird ein Erziehungsberechtigter benachrichtigt.

Stimmt dieser zu, wird der erkrankte Schüler anschließend aus dem Unterricht nach Hause entlassen.

H Haftpflichtversicherung

Für die von Schülern grob fahrlässig verursachten Schäden und Unfälle im Schulbereich müssen die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten haften. Daher wird – falls noch nicht geschehen – der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Handy/Smartphone

Laut Art. 56 (5) des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG gilt, dass im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken dienen, auszuschalten sind. Ausnahmen kann die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft gestatten. Bei Zuwiderhandlung wird das entsprechende Gerät vorübergehend einbehalten.

Sollte eine Lehrkraft während einer schriftlichen Leistungserhebung feststellen, dass ein Schüler ein in Betrieb befindliches Handy oder Smartphone mit sich führt, gilt dieses als unerlaubtes Hilfsmittel mit der Folge, dass die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet wird (§57 (1) GSO). Daher empfiehlt es sich, das Gerät vor Beginn der Leistungserhebung ausgeschaltet aufs Lehrerpult zu legen. Dies gilt ebenfalls für Smartwatches.

Hausaufgabenheft

Alle Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind verpflichtet, ein Hausaufgabenheft zu führen, in das alle schriftlichen und mündlichen Hausaufgaben einzutragen sind.

K Kaugummikauen

Das Kaugummikauen ist während des Unterrichts und in den Pausen auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Krankheiten

Sollte Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (z.B. Masern, Mumps, Röteln usw.) erkranken, informieren Sie bitte umgehend das Sekretariat. Ihr Hausarzt informiert Sie, ob eine meldepflichtige Krankheit vorliegt.

Bei einer Erkrankung, die bestimmte Maßnahmen oder die Einnahme von speziellen Medikamenten erfordert, informieren Sie bitte die Klassenleitung. Wenn Sie uns informieren, falls es in Ihrer Familie besonders belastende Ereignisse gegeben hat (z.B. Scheidung oder Trennung der Eltern, Krankheit von Familienangehörigen), so kommt dies sicherlich Ihrer Tochter/Ihrem Sohn zugute.

Krankmeldungen

Kann ein Schüler wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind die folgenden Schritte für eine korrekte Krankmeldung zu beachten:

1. Am 1. Krankheitstag schicken Sie bis spätestens 7.30 Uhr eine elektronische Krankmeldung mithilfe des Elternportals an die Schule. Falls Sie die Dauer der Krankheit absehen können, füllen Sie im Formular auch die mit „Bis“ gekennzeichnete Zeile aus.
2. Baldmöglichst (binnen drei Tagen) leiten Sie eine schriftliche Krankmeldung mit Ihrer Unterschrift der Schule zu. Das entsprechende Formular können Sie direkt auf der Seite der Krankmeldung erzeugen. Bitte drucken Sie es aus und unterschreiben Sie es. Das unterschriebene Formular können Sie auch einem zuverlässigen Mitschüler mit in die Schule geben.
3. Sollte die Krankheit über den Zeitraum hinausgehen, den Sie am ersten Tag elektronisch gemeldet haben, ist für jeden weiteren Krankheitstag eine erneute elektronische Krankmeldung über das Elternportal erforderlich, die auch schriftlich bestätigt werden muss.
4. Sollte – im Gegenteil – Ihr Kind schon früher die Schule wieder besuchen, als es in der Krankmeldung mitgeteilt wurde, bitten wir um einen kurzen Anruf am Tag des Wiederbesuchs ebenfalls bis 7.30 Uhr.

Grundsätzlich gilt also: Ihr Kind muss für jeden Tag, an dem es die Schule nicht besuchen kann, elektronisch und schriftlich krankgemeldet werden.

P Pausenbereiche

Für den Aufenthalt in den einzelnen Pausen gelten jeweils verschiedene Regelungen.

In der **Mittagspause** ist der Aufenthalt in der unteren und oberen Schulstraße, den unteren Foyers, der Mensa, vor den Klassenzimmern sowie auf den Pausenhöfen gestattet. Während der **2. Pause** ist der Aufenthalt überall gestattet, mit Ausnahme der Unterrichtsräume und der Gängen vor den Klassenzimmern. In der **1. Pause** ist der Aufenthalt zusätzlich auch auf den Gängen vor den Klassenzimmern gestattet.

R Rauchverbot

Seit dem 1. August 2006 gilt für alle bayerischen Gymnasien ein generelles Rauchverbot: **Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt** (Art. 2 Nr. 2 Buchst. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GSG).

S Schulgelände

Im Zusammenhang mit dem generellen Rauchverbot ist es wichtig zu wissen, wie weit sich das Schulgelände erstreckt. Das Schulgelände wird begrenzt durch die der Schule nächstgelegenen Gehsteige von Talhof- und Uranusstraße sowie vom Frauiesenweg. Dabei gehören die Gehsteige selbst nicht mehr zum Schulgelände. Im Norden (Sportplatzseite) verläuft die Grenze entlang der nördlichen Gebäudekante der Grundschulturnhalle und dann weiter entlang dem Zaun bis zum Frauiesenweg.

In Ergänzung dieser Definition werden auch der nähere Einzugsbereich der Schule, insbesondere die Geh- und Fahrradwege, die das Schulgelände begrenzen, von der Schulleitung zu rauchfreien Zonen erklärt. Dies ist möglich durch die Anwendung der Art. 56 (4) und 86 (1) des Bayerisches Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die sich auf die „Aufgabe der Schule“ und den Bildungs- und Erziehungsauftrag beziehen.

Die Schulleitung tut dies vor allem aus zwei Gründen:

1. aus Fürsorge gegenüber den jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern der eigenen Schule, aber auch den Schülern der benachbarten Grundschule und
2. zur Unterstützung der Zielsetzung des Gesetzes (im Wesentlichen sind das Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention, siehe auch: „Rauchverbot auf dem Schulgelände“), das weitgehend wirkungslos bleiben müsste, könnten Schüler durch einen Schritt über die Gehsteigkante die beabsichtigte Wirkung außer Kraft setzen.

Rauchen ist also nur dort gestattet, wo der Aufenthalt rauchender Schüler nicht unmittelbar mit deren Zugehörigkeit zum Christoph-Probst-Gymnasium in Verbindung zu bringen ist.

U Unfälle

Für alle Schüler besteht bei Unfällen im Schulbereich, auf dem Weg von und zur Schule und bei schulischen Veranstaltungen Unfallversicherungsschutz. Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Sachschäden (z.B. Garderobe) sind nicht versichert.

Bitte beachten Sie bei einem Schülerunfall Folgendes:

1. Teilen Sie dem behandelnden Arzt bzw. dem Krankenhaus mit, dass es sich um einen Schul- bzw. Schulwegunfall handelt.
2. Informieren Sie die Schule (nicht den Versicherungsverband!) möglichst umgehend. Im Sekretariat erhalten Sie ein entsprechendes Formblatt („Unfallanzeige“).

V Verlassen des Schulgeländes

Grundsätzlich darf während der Unterrichtszeit ohne Genehmigung niemand das Schulgelände verlassen.

Von dieser Regel gibt es die folgende Ausnahme:

Q 11/Q12: während aller Pausen und Freistunden

Darüber hinaus dürfen sich Schüler der **Klassen 8 bis 10** während der Mittagspause auch außerhalb des Schulgeländes aufhalten (siehe aber oben unter „Aufsichtspflicht“). Versicherungsschutz besteht dann aber nur auf dem Weg nach Hause oder von zu Hause bzw. beim Essenseinkauf. Schüler, die in einer Freistunde (bzw. ggf. Pause) das Schulgelände verlassen, unterliegen nicht mehr der Aufsicht der Schule und sind somit grundsätzlich auch nicht mehr versichert.

Sonderfall: Falls der Vormittagsunterricht unvorhergesehen nach der 5. Stunde (12.20 Uhr) endet, dürfen die Schüler das Schulgelände vorzeitig verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht widersprochen haben (siehe auch oben unter „Aufsichtspflicht“). Im Falle regulär stattfindenden Nachmittagsunterrichts gilt dies nur für Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe.

Fallen die erste oder die ersten beiden Stunden aus und konnte dies tags zuvor nicht mehr mitgeteilt werden, müssen sich die Schüler bis zum Beginn des regulären Unterrichts auf dem Schulgelände aufhalten und dürfen dieses nicht verlassen.

Z Zwei häufig gestellte Fragen

„Was passiert, wenn ein Schüler während einer Prüfung (Schulaufgabe, Stegreifaufgabe, mündlichen Abfrage) erkrankt?“

Hierzu sagt die Schulordnung:

„Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.“ (§ 26 (3) GSO)

„Kann ein Schüler über Inhalte der letzten Unterrichtsstunde ausgefragt werden, wenn diese Stunde z.B. wegen Krankheit versäumt wurde?“

Antwort:

Nein, denn es besteht die Auffassung, dass der Unterricht durch die Lehrkraft nicht gleichwertig durch das Studium von Lehrbüchern oder Aufzeichnungen anderer Schüler ersetzt werden kann.